

**Verordnung
zur Beleihung privater Kontrollstellen
nach dem Öko-Landbaugesetz**

vom 07.April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Sept. 2013 (BGBl. I S. 3563) und des § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Nov. 2011 (GVBl. I S. 683), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1), der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie des Öko-Landbaugesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 2

Übertragung von Aufgaben auf Kontrollstellen

(1) Jede Kontrollstelle, die im Bundesland Hessen tätig werden will, bedarf der Beleihung durch die für die Beleihung zuständige Behörde.

(2) Jede Kontrollstelle, die nach Abs. 1 tätig werden will, muss alle im Folgenden genannten Aufgaben wahrnehmen:

1. die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Artikel 27 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
2. die Entgegennahme der Meldungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und die Weiterleitung an die für die Beleihung zuständige Behörde,
3. die Vollzugsaufgaben nach Artikel 30 Absatz 1, Satz 1 der Verordnung 834/2007 und Artikel 91, Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsverfahren im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde,
4. die Entscheidung über Genehmigungen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,

5. die mit der Durchführung des Kontrollverfahrens nach Ziffer 1 verbundenen Verwaltungsverfahren, insbesondere die Entscheidung über die Konformität der Betriebe mit den Bestimmungen der oben genannten Rechtsvorschriften.

(3) Verfahren der Verwaltungsvollstreckung und Verwaltungsstreitverfahren sind vom Anwendungsbereich des Absatzes 2 ausgenommen.

(4) Die Wahrnehmung der in Abs. 2 bezeichneten hoheitlichen Aufgaben erfolgt durch beliehene Kontrollstellen im Rahmen der Beleihung.

§ 3

Voraussetzungen für die Beleihung von Kontrollstellen

(1) Voraussetzungen für die Beleihung der Kontrollstellen sind

1. eine Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Öko-Landbaugesetzes;
2. die Vorlage der der Zulassung zugrunde liegenden Unterlagen in Kopie, die für die Durchführung der Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörde erforderlich sind;
3. die erforderliche Zuverlässigkeit; diese ist in der Regel nicht gegeben, wenn
 - a. gegen die Bestimmungen und Festsetzungen im Rahmen der bisherigen Zulassung als Kontrollstelle verstoßen wurde,
 - b. vom Leitungspersonal der Kontrollstelle wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen Vorschriften des
 - Öko-Landbaugesetzes,
 - des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnikrechts,
 - des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Tierseuchenrechts,
 - des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
 - des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtsverstoßen wurde;
4. die Vorlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen polizeilichen Führungszeugnisse für das Leitungspersonal der Kontrollstelle;
5. die erforderliche Objektivität, insbesondere
 - darf das mit der Kontrolle und Zertifizierung befasste Personal der Kontrollstelle einschließlich der Kontrollstellenleitung keine anderweitigen Tätigkeiten ausüben oder Ämter übernehmen, die mit einer unparteiischen und objektiven Arbeit unvereinbar sind;
 - dürfen Einnahmen der Kontrollstelle aus der Kontrolle und Einnahmen aus anderen Dienstleistungen gegenüber einem einzelnen Unternehmen oder einem Unternehmenszusammenschluss 25 vom Hundert der Jahreseinnahmen einer Kontrollstelle nicht übersteigen;
6. der Nachweis über die personelle Ausstattung mit mindestens zwei festangestellten Personen, die über Kenntnisse der deutschen Amtssprache sowie ausreichende Kenntnisse des deutschen Verwaltungsrechts und Verwaltungsverfahrenrechts verfügen, und die die ordnungsgemäße

Durchführung der mit der Tätigkeit der Kontrollstelle verbundenen Verwaltungsverfahren gewährleisten; dieser Nachweis ist mindestens durch Teilnahmebestätigung an einem entsprechenden Lehrgang des deutschen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts zu erbringen;

7. der Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der staatlichen Aufgabenerfüllung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden;
8. der Nachweis über die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs; dieser erfordert insbesondere geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie Geschäftsräume, die notwendige technische Ausstattung und verwaltungsübliche Geschäftszeiten.

(2) Die Voraussetzungen der Nummern 3. bis 5. und 7. bis 8. sind nur nachzuweisen, soweit sie nicht bereits Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 und 2 des Öko-Landbaugesetzes sind. Eine bereits erfolgte Prüfung einzelner Voraussetzungen ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 4 Verfahren der Beleihung

(1) Für die Beleihung von Kontrollstellen ist ein schriftlicher Antrag bei der für die Beleihung zuständigen Behörde erforderlich.

(2) Die Beleihung der Kontrollstellen erfolgt durch Verwaltungsakt der für die Beleihung zuständigen Behörde, wenn die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung über die Beleihung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Beleihung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Die Beleihung erlischt, wenn die Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Öko-Landbaugesetzes bestands- oder rechtskräftig entzogen wurde oder wenn die Kontrolltätigkeit nach § 2 länger als 1 Jahr nicht ausgeübt wurde.

§ 5 Gebühren

(1) Die beliebigen Kontrollstellen erheben für Amtshandlungen im Rahmen der Beleihung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), i. V. m. der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungskostenordnungen. Die erhobenen Gebühren stehen den Kontrollstellen unmittelbar zu.

(2) Soweit die nach Absatz 1 entstehenden Kosten von den Kontrollstellen im Rahmen ihrer eigenen Gebührenordnungen abgerechnet werden, müssen sich diese in dem vorgegebenen Rahmen der kostenrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen bewegen.

§ 6

Rechtsschutz gegen Entscheidungen der beliebigen Kontrollstellen

(1) Über Widersprüche gegen Anordnungen der Kontrollstellen entscheidet die für die Beleihung zuständige Behörde, sofern die jeweilige Kontrollstelle dem Widerspruch nicht abgeholfen hat.

(2) In Verwaltungsstreitverfahren wird das Land Hessen durch die für die Beleihung zuständige Behörde vertreten.

§ 7

Rechts- und Fachaufsicht

Die Kontrollstellen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht durch die für die Beleihung zuständige Behörde.

§ 8

Übergangsbestimmung

Beleihungen, die nach der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes in den Fassungen vom 21. Januar 2004 (StAnz. 6/2004 S. 812), 12. Dezember 2008 (StAnz. 3/2009 S. 190) und 7. Mai 2009 (StAnz. 23/2009 S. 1275) ausgesprochen wurden, gelten nach dieser Verordnung weiter.

§ 9

Aufhebung

Die Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Mai 2009 (StAnz. 23/2009 S. 1275) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gießen, den 7. April 2014

Regierungspräsidium Gießen
Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz 18/2014 S. 402